

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1982

Geschäftszahl

81/02/0360

Rechtssatz

Vom Regelungszweck des § 4 Abs 5 StVO 1960 reicht es aus, wenn bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden und dieser nur im Vermögen EINER Person entstanden ist, der Schädiger dem allein Geschädigten seine Identität nachweist.